

Informationsblatt Hotelstorno

Lieber Gast!

Und wenn doch etwas dazwischen kommt? Ob Sie Ihren Urlaub erst gar nicht antreten können oder früher zurück müssen - sichern Sie sich ab und buchen Sie die Reiseversicherung einfach dazu.

Folgende Leistungen sind in diesem speziell für Ihren Urlaub entwickelten Versicherungspaket enthalten:

| | |
|--|---|
| 1. Stornoschutz: <u>Stornokostenersatz bei Nichtantritt der Reise</u> | bis zum gebuchten Reisepreis (ohne Selbstbehalt) |
| 2. Reiseabbruch: <u>Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Arrangements</u> | bis zum gebuchten Reisepreis (ohne Selbstbehalt) |

Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren versicherte Familienangehörige und für maximal 3 weitere versicherte, mitreisende Personen, sofern eine gemeinsame Buchung vorliegt. Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person.

Prämie: Die Versicherungsprämie beträgt € 9,- pro Tag und Zimmer

Berechnungsbeispiel: 7 gebuchte Tage: 7 x € 9,- = € 63,- Versicherungsprämie

Versicherte Gründe für Reisestorno und Reiseabbruch:

1. *Unerwartete schwere Erkrankung des versicherten Gastes. Als Grund einer Reiseunfähigkeit wird auch eine Schwangerschaft, die nach der Reisebuchung festgestellt worden ist, anerkannt;
- 2.3. *Schwerer Unfall oder Tod des versicherten Gastes;
* Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung eines Familienangehörigen (Ehepartner oder Lebensgefährte/in, Eltern, Groß-, Stief-, Schwiegereltern, Geschwister, Kinder, Stief-, Schwieger- und Enkelkinder);
4. Bedeutender Sachschaden am Eigentum des Gastes am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Feuer) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;
5. 6. Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung des Gastes durch den Arbeitgeber; Einberufung zum Militär- oder Zivildienst des Gastes, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung;
7. Einreichung der Scheidungsklage vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
8. Nichtbestehen der Reifeprüfung unmittelbar vor Reiseternin einer vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
9. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung des Gastes nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung..

* Medizinisch begründete Versicherungsfälle müssen vom behandelnden Arzt schriftlich bestätigt werden.

Bitte beachten Sie: Bestehende Leiden sind nur versichert, wenn sie unerwartet akut werden.